



Krankenfürsorgean- stalt der Bediensteten der Stadt Wien, Prü- fung des Finanzmana- gements

StRH II - 446276-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog das Finanzmanagement der KFA einer Prüfung.

Schwerpunkte der Prüfung bildeten die Finanzplanung, die Entwicklung finanzieller Kennzahlen sowie die Kapitalanlage samt Veranlagungsprozess.

Das Ziel der Prüfung war die Darstellung der Kapitalveranlagung der KFA vor dem Hintergrund ihrer Finanzmittelausstattung sowie historisch niedriger Zinssätze bzw. der Verrechnung von Verwarentgelten durch Banken in den Jahren 2020 bis 2022.

Empfehlungen betrafen u.a. die Etablierung einer mehrjährigen Finanz- und Investitionsplanung, die Evaluierung der Veranlagungsform und die Ausarbeitung von Prozessbeschreibungen für die Eröffnung, Änderung und Schließung von Bankkonten sowie für die Kapitalanlage.

Der StRH Wien unterzog das Finanzmanagement der KFA einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	8
1.1	Prüfungsgegenstand	8
1.2	Prüfungszeitraum	8
1.3	Prüfungshandlungen.....	8
1.4	Prüfungsbefugnis.....	9
1.5	Vorberichte	9
2.	Allgemeines	9
2.1	Kenndaten	9
2.2	Aufbauorganisation	11
2.3	Vorgaben und Strategie zum Finanzmanagement.....	13
3.	Voranschlag, Finanzplan und Rechnungsabschluss	14
4.	Entwicklung von finanziellen Kennzahlen	16
4.1	Allgemeine Rücklage	16
4.2	Finanzergebnis	17
5.	Kapitalanlage	18
5.1	Banken und Veranlagungsformen.....	18
5.2	Veranlagungsprozess	23
6.	Zusammenfassung der Empfehlungen	25

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung von ausgewählten Kenndaten	9
Abbildung 1: Organigramm der KFA	12
Abbildung 2: Allgemeine Rücklage	16
Abbildung 3: Finanzergebnis	17
Tabelle 2: Bankguthaben zum 31. Dezember 2022.....	20

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
E-Mail	Elektronische Post
ERP	Enterprise Resource Planning
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
GVZ	Gesundheits- und Vorsorgezentrum
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
KFA	Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien
lt.	laut
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
rd.	rund
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
u.dgl.	und dergleichen
VZÄ	Vollzeitäquivalent
W-BedSchG	Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Glossar

Einlagefazilität der EZB

Die Einlagefazilität ist einer der 3 Leitzinssätze, die von der Europäischen Zentralbank alle 6 Wochen im Rahmen ihrer geldpolitischen Beschlüsse festgelegt werden. Er gibt die Höhe der Zinsen vor, die Banken erhalten, wenn sie bis zum nächsten Geschäftstag Geld bei der Zentralbank anlegen.

Finanzmanagement Wikipedia

Umfasst die Theorie und Technik der Kapitalaufbringung inkl. der Kapitaltilgung und der Kapitalanlage. Es werden sowohl die Akquisition als auch die Disposition finanzieller Mittel behandelt.

Laut Rechnungshof Österreich umfasst das Finanzmanagement die Planung und Steuerung der Einnahmen und Ausgaben einer Organisationseinheit, sodass die Finanzierung des Geschäftsablaufs sichergestellt ist. Das Finanzmanagement umfasst dabei die Entscheidung über und Durchführung von Finanztransaktionen wie z.B. Aufnahme von Darlehen und Krediten, Rückzahlung bestehender Verbindlichkeiten und die Veranlagung von finanziellen Mitteln.

Weiters muss gewährleistet sein, dass - dazu berechnigte - Außenstehende den Finanzierungsprozess auch beurteilen können, weshalb eine Ausarbeitung und Dokumentation von Sollprozessen notwendig ist (Transparenzprinzip).

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der StRH Wien prüfte ausgewählte Bereiche des Finanzmanagements der KFA. Ziel der Prüfung war eine Analyse der Kapitalanlage, wobei ergänzend auch die Finanzplanung und ausgewählte Bereiche des Zahlungsverkehrs betrachtet wurden.

Nichtziel der Prüfung war eine umfassende Prüfung der Planung, Steuerung und Kontrolle von Maßnahmen zur Mittelbeschaffung und Mittelverwendung wie z.B. für Investitionsvorhaben oder die für die Krankenfürsorge getätigten Aufwendungen. Ebenso waren die laufenden Projekte zur Einführung einer neuen ERP-Software sowie die dazugehörigen Prozesse nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im 2. und 3. Quartal des Jahres 2023 von der Abteilung Gesundheit und Soziales des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand im Mai 2023 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 20. Oktober 2023 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste grundsätzlich die Jahre 2020 bis 2022, wobei auch ältere Jahre in Zeitreihen aufgenommen wurden und auf aktuelle Entwicklungen eingegangen wurde.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews mit Mitarbeitenden der KFA.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 3 WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem StRH Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

Die KFA wurde mit Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 13. Jänner 1922 als Einrichtung der Stadt Wien mit Rechtspersönlichkeit gegründet und nach den für die Trägerinnen bzw. Träger der gesetzlichen Sozialversicherung geltenden Grundsätzen geführt. Ihr Aufgabenbereich war die Krankenfürsorge für die in ihren Satzungen genannten Personen. Die Satzungen und ergänzend die Krankenordnung regelten das Verhältnis zwischen den Anspruchsberechtigten und der KFA.

Die Leistungen der KFA umfassten u.a. Krankenbehandlungen, erforderlichenfalls medizinische Hauskrankenpflege oder Anstaltspflege, Gesundenuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Zahnbehandlungen bzw. Zahnersatz sowie Leistungen bei Mutterschaft oder Todesfall.

2.1 Kenndaten

Gemäß den Satzungen der KFA erfolgte die Finanzierung der Leistungen durch monatlich eingehobene Beiträge der Anspruchsberechtigten und der Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber. Weiters konnte die KFA durch sonstige Einnahmen und die Einhebung von Kostenbeteiligungen für Leistungen zusätzliche finanzielle Mittel erlangen.

Tabelle 1: Entwicklung von ausgewählten Kenndaten

	2020	2021	2022	Abweichung 2020 auf 2022 in %
Versicherte Person	130.062	131.551	132.949	2,2

	2020	2021	2022	Abweichung 2020 auf 2022 in %
Gesamterträge (in Mio. EUR)	359,97	366,26	383,73	6,6
Gesamtaufwendungen (in Mio. EUR)	330,61	363,77	385,17	16,5
Ergebnis (in Mio. EUR)	29,36	2,49	-1,44	-
VZÄ KFA gesamt	612,1	631,6	624,4	2,0

Quelle: Daten der KFA, Darstellung: StRH Wien

Die Zahl der Versicherten erhöhte sich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2020 bis 2022 um rd. 2 %. Anzumerken war, dass der Versichertenstand des Jahres 2020 gegenüber dem Vorjahr um rd. 8 % angestiegen war, was hauptsächlich auf die Auflösung der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe und der partiellen Übernahme von deren Versicherten mit Stichtag 1. Jänner 2020 zurückzuführen war.

Das im Jahr 2020 erzielte Jahresergebnis resultierte einerseits aus der Übernahme von Vermögen der aufgelösten Betriebskrankenkasse der Wiener Linien (rd. 9,21 Mio. EUR) und andererseits aus der geringeren Inanspruchnahme von ärztlichen Leistungen infolge der COVID-19-Pandemie.

Die Gesamterträge der KFA stiegen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2020 bis 2022 um rd. 7 % an, während sich die Gesamtaufwendungen um rd. 17 % erhöhten. Der deutliche Anstieg bei den Gesamtaufwendungen war u.a. auf Nachholeffekte bei der Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen sowie auf die Aufwendungen für COVID-19-Schutzmaßnahmen zurückzuführen.

Die Anzahl an VZÄ erhöhte sich durch die Übernahme der Agenden der Arbeitsmedizin von der Stadt Wien. Im Jahr 2022 waren rd. 60 % der VZÄ in der Krankenanstalt Sanatorium Hera (ohne dortiges Zahnambulatorium), rd. 10 % in den Zahnambulatorien, rd. 7 % für das Arbeitsmedizinische Zentrum sowie rd. 23 % in der Zentrale der KFA inkl. der chefarztlichen Station tätig.

2.2 Aufbauorganisation

2.2.1 Gemäß den Satzungen der KFA waren als Organe das Büro, der Vorstand, der Verwaltungsausschuss, der Überwachungsausschuss sowie das Schiedsgericht vorgesehen.

Das Büro der KFA bestand aus der Generaldirektorin bzw. dem Generaldirektor, deren bzw. dessen Stellvertretung sowie dem unterstellten ärztlichen Personal und Verwaltungspersonal.

Der aus 28 Mitgliedern bestehende Vorstand wählte aus seiner Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehörten u.a. die Festsetzung des Höchstausmaßes der Kostenvergütung für Leistungen der KFA, die Erlassung und Abänderung der Krankenordnung sowie die Erstattung von Vorschlägen betreffend Satzungsänderungen. Zum Aufgabenbereich des Vorstandes zählte weiters die Beschlussfassung über die Veranlagung des Vermögens der KFA.

Der Verwaltungsausschuss setzte sich aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten sowie 6 weiteren Mitgliedern des Vorstandes zusammen und hatte u.a. als Aufgabe die Vorberatung aller durch den Vorstand zu erledigenden Angelegenheiten.

Dem Überwachungsausschuss oblag mit seinen 6 Mitgliedern die Überprüfung und Überwachung der gesamten Geschäftsgebarung der KFA.

Das Schiedsgericht, bestehend aus der bzw. dem Vorsitzenden und 4 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer, entschied über Vorlageanträge gegen Entscheidungen der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors sowie des Vorstandes in Leistungssachen.

Gemäß den Satzungen waren Verträge und andere Urkunden, die eine Verbindlichkeit der KFA begründen oder durch die Rechte aufgehoben wurden, von der Präsidentin oder Vizepräsidentin bzw. dem Präsidenten oder Vizepräsidenten gemeinsam mit der Generaldirektorin bzw. dem Generaldirektor oder deren bzw. dessen Stellvertretung zu unterfertigen. Zahlungsanweisungen an Sparkassen, Banken und an die Hauptkasse der Stadt Wien waren von der Generaldirektorin bzw. dem Generaldirektor oder deren bzw. dessen Stellvertretung gemeinsam mit einer bzw. einem von der Präsidentin oder Vizepräsidentin bzw. vom Präsidenten oder Vizepräsidenten bestimmten Bediensteten der KFA zu unterfertigen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident vertrat die KFA nach außen, soweit es sich nicht um die laufenden Geschäfte handelte. Die näheren Bestimmungen waren dazu vom Vorstand in einer Geschäftsordnung zu erlassen.

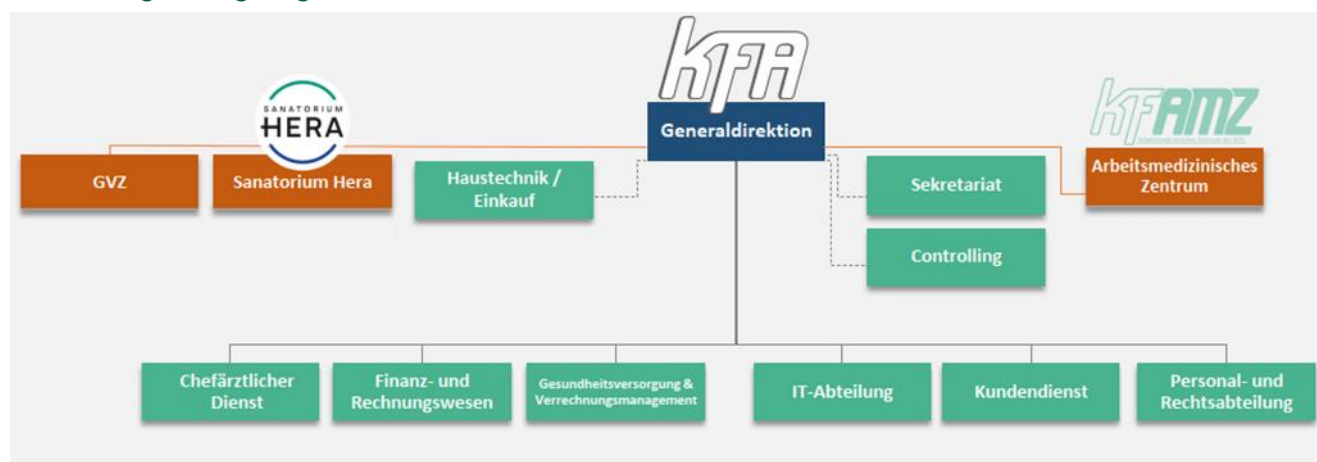
Der Generaldirektorin bzw. dem Generaldirektor bzw. deren bzw. dessen Stellvertretung oblag die Führung der laufenden Geschäfte der KFA sowie die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten, deren Behandlung nach den Satzungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen war.

Eine demonstrative Aufzählung der laufenden Geschäfte erfolgte im Anhang der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung. Unter der Rubrik Wirtschaftsverwaltung war u.a. festgelegt, dass die Veranlagung von verfügbaren Mitteln der KFA als laufendes Geschäft galt, sofern diese in der im § 446 ASVG festgelegten Art und Weise erfolgte.

2.2.2 Zur Verwaltung der Leistungen der KFA waren die aus dem folgenden Organigramm ersichtlichen Abteilungen der Generaldirektion unterstellt. Weiters verfügte die KFA u.a. über die von ihr geführte Krankenanstalt Sanatorium Hera mit mehreren Ambulatorien samt deren Außenstellen sowie das Gesundheits- und Vorsorgezentrum.

Zusätzlich übernahm die KFA - nach dem Beschluss der 2. Dienstrechts-Novelle 2020 durch den Wiener Landtag - die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Arbeitsmedizinischen Betreuung gemäß dem W-BedSchG für die Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien.

Abbildung 1: Organigramm der KFA



Quelle: KFA, Darstellung: StRH Wien

Für die Finanzangelegenheiten der KFA war der Generaldirektion die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen unterstellt. Diese Abteilung war mit der systematischen Erfassung, Überwachung und Aufbereitung aller Aufwendungen, Erträge und Zahlungsströme der KFA befasst. Sie erstellte u.a. im Rahmen des Jahresabschlusses die Gewinn- und Verlustrechnung, den Voranschlag für das nächste Wirtschaftsjahr sowie alle Steuer- und Abgabenerklärungen. Die zum überwiegenden Teil aus Buchhalterinnen bzw. Buchhaltern bestehende Abteilung analysierte bzw. interpretierte beispielsweise Jahresrückblicke und gab budgetplanerische Auskünfte. Gemäß dem Dienstpostenplan des Jahres 2022 waren für die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen 10 systemisierte Dienstposten vorgesehen, tatsächlich waren im Februar 2023 nur 9 Dienstposten besetzt.

2.3 Vorgaben und Strategie zum Finanzmanagement

2.3.1 Wie bereits im Punkt 2.2.2 erwähnt, war die Veranlagung von verfügbaren Mitteln, wenn sie gemäß den Kriterien des § 446 ASVG erfolgte, in der Geschäftsordnung der KFA als laufendes Geschäft definiert.

In diesem Sinn durften Mittel nur in

- verzinsliche Schuldverschreibungen, die in Euro von Mitgliedstaaten des EWR begeben wurden,
- verzinsliche Schuldverschreibungen in Euro von Kreditinstituten¹,
- auf Euro lautende Einlagen bei Kreditinstituten¹,
- verzinsliche Schuldverschreibungen von Emittentinnen bzw. Emittenten¹,
- Unternehmensanleihen von Emittentinnen bzw. Emittenten¹,
- Fonds im Sinn des Investmentfondsgesetzes 2011, die den Kriterien nach den 5 vorhergehenden Anlagenkategorien entsprachen, angelegt werden.

Gemäß dieser Bestimmung stellte eine als zweifelsfrei vorhandene Bonität ein weiteres Kriterium dar, für deren Beurteilung Mindestratings der vom Markt anerkannten Ratingagenturen herangezogen werden konnten. Veranlagungen in nachrangige Schuldverschreibungen waren nicht zulässig. Weiters war der Einsatz bestimmter derivativer Instrumente zulässig,

¹ Mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR.

wenn er nachweislich zur Absicherung bestehender Positionen der angeführten Veranlagungsmöglichkeiten diene.

Der Vollständigkeit halber war anzumerken, dass gemäß der gegenständlichen Bestimmung Beschlüsse für andere Formen der Vermögensveranlagungen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung bzw. das Einvernehmen durch die zuständigen Bundesministerinnen bzw. Bundesminister bedurften.

2.3.2 Wie den Protokollen der Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses zu entnehmen war, befassten sich die Gremien der KFA im Betrachtungszeitraum der Jahre 2020 bis 2022 in Bezug auf das Finanzmanagement neben der laufenden ERP-Einführung hauptsächlich mit der Erstellung des jährlichen Voranschlages sowie des Rechnungsabschlusses.

Darüber hinaus waren die Gebühren der Banken sowie die Zinsenlandschaft in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie des Vorstandes des Jahres 2021 Gegenstand von Diskussionen. In der Folge ermächtigte der Vorstand den Generaldirektor, einen Portfolioentwurf zum Thema Veranlagung zu erstellen bzw. in der nächsten Vorstandssitzung vorzustellen.

Im November 2022 wurde der Vorstand darüber informiert, dass von den Banken kein Verwahrtgelt mehr eingehoben werde und wieder geringfügige Zinsen angeboten werden. Aufgrund der Verwahrtgelte wäre zunächst überlegt worden, die Geldmittel zu veranlagern, wobei eine Veranlagung in Wertpapiere letztlich nicht in Betracht gekommen sei. Nunmehr werde daran gearbeitet, die Zinsen zu steigern, wobei die KFA vorwiegend an kleinere Banken herantrete. Die Veranlagung der Geldmittel werde sich auf Sparbuchniveau bewegen und für das Jahr 2023 voraussichtlich 1,5 Mio. EUR Zinserträge generieren.

3. Voranschlag, Finanzplan und Rechnungsabschluss

Die KFA erstellte jährlich einen Voranschlag zu den voraussichtlichen Erträgen und Aufwendungen des Folgejahres, einen Rechnungsabschluss nach doppelten Grundsätzen sowie einen Jahresbericht. Der Jahresbericht bestand seit dem Jahr 2022 aus den 3 Teilen betreffend die KFA, die Krankenanstalt Sanatorium Hera sowie das Arbeitsmedizinische Zentrum und beinhaltete u.a. den Organisationsaufbau, wesentliche Projekte und Entwicklungen sowie statistische Auswertungen.

Für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses lagen in der KFA Richtlinien vor, welche die jeweils durchzuführenden Arbeitsschritte in prägnanter Form beschrieben.

Als Grundlage für den Voranschlag des Folgejahres diente eine Hochrechnung der verschiedenen Ertrags- und Aufwandspositionen des laufenden Jahres. Weiters waren die Vorjahreswerte, allfällig bekannte künftige besondere Umstände, die aktuelle Inflationsrate, individuelle Entwicklungen bei einzelnen Aufwands- und Ertragspositionen sowie etwaige Änderungen bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen. Der Voranschlag umfasste weiters die Zahl der VZÄ inkl. des voraussichtlichen Personalaufwandes sowie die Investitionsvorhaben für das Folgejahr. Letztere setzten sich aus den IT-Investitionsplänen für die Krankenanstalt Sanatorium Hera und die KFA Zentrale sowie aus den Investitionsvorhaben für die technische und bauliche Instandhaltung und den Investitionen im medizinischen Bereich der Krankenanstalt zusammen.

Auf der Grundlage des Voranschlages erstellte die KFA auch einen jährlichen Finanzplan, der das voraussichtliche zahlungswirksame Ergebnis für das Folgejahr auswies. Der Finanzplan war dem jeweiligen Voranschlag beigelegt.

Zusammenfassend war festzuhalten, dass die KFA ihre monetären Ziele im jährlich erstellten Voranschlag inkl. Finanzplan und Investitionspläne für das jeweilige Folgejahr abbildete. Darüber hinaus erfolgten Planungsrechnungen im Einzelfall für konkrete Projekte, eine generelle mehrjährige Finanzplanung war nach abgeschlossener Implementierung des neuen ERP angedacht.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der KFA, eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung zu etablieren, um Entwicklungen und Tendenzen besser erkennen und rechtzeitig geeignete Steuerungsmaßnahmen setzen zu können.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

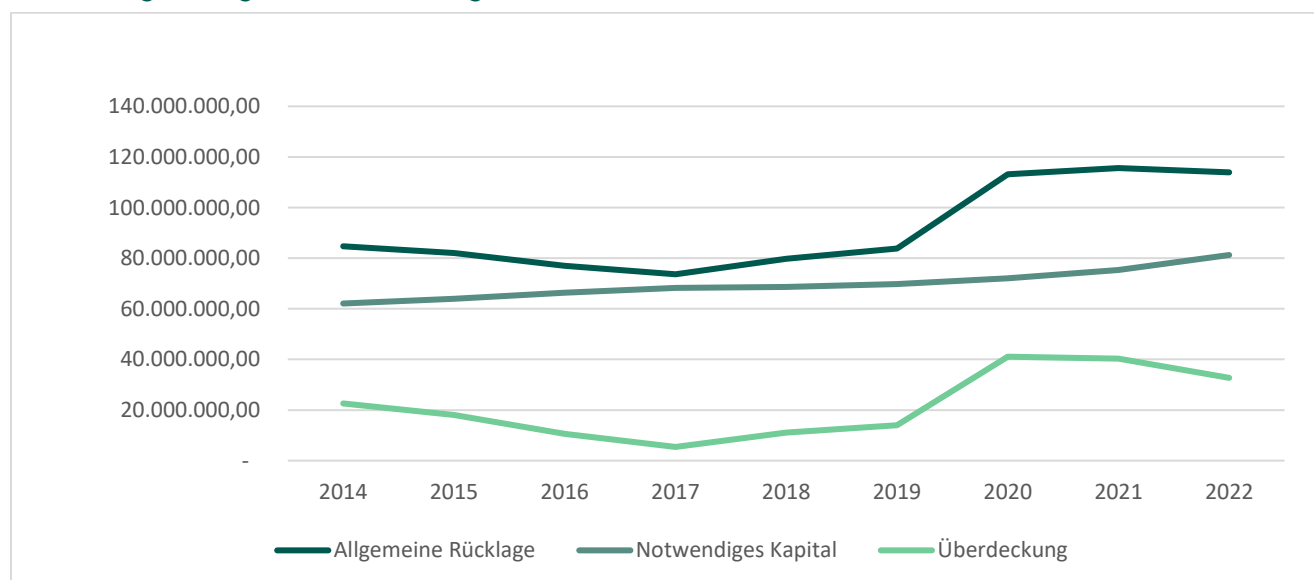
4. Entwicklung von finanziellen Kennzahlen

4.1 Allgemeine Rücklage

Die finanziellen Bestimmungen der Satzungen der KFA sahen zur Sicherstellung der satzungsgemäßen Leistungen der KFA die Bildung einer allgemeinen Rücklage vor. Diese war bis zur 3-fachen Höhe der aus den satzungsmäßigen Ansprüchen der Mitglieder und Angehörigen im Monatsdurchschnitt entstandenen Ausgaben der letzten beiden Jahre anzulegen. Bis zur vollständigen Ansammlung war der allgemeinen Rücklage jährlich 4 % der Beiträge zuzuführen, wobei der Vorstand die entsprechende Dotierung - wenn es die wirtschaftliche Lage der KFA erforderte - herabsetzen bzw. zur Gänze aussetzen konnte.

Die allgemeine Rücklage, das lt. Satzung anzulegende Kapital (notwendiges Kapital) sowie die allfällige Über- bzw. Unterdeckung entwickelten sich im Zeitraum der Jahre 2014 bis 2022 wie folgt:

Abbildung 2: Allgemeine Rücklage



Quelle: Daten der KFA, Darstellung: StRH Wien

Die Höhe der allgemeinen Rücklage veränderte sich jährlich um das jeweils angefallene Jahresergebnis, wobei Gewinne die allgemeine Rücklage erhöhten und Verluste diese verminderten. Im Zeitraum der Jahre 2014 bis 2022 erhöhte sich die allgemeine Rücklage um rd. 34,5 % von 84,68 Mio. EUR auf 113,92 Mio. EUR.

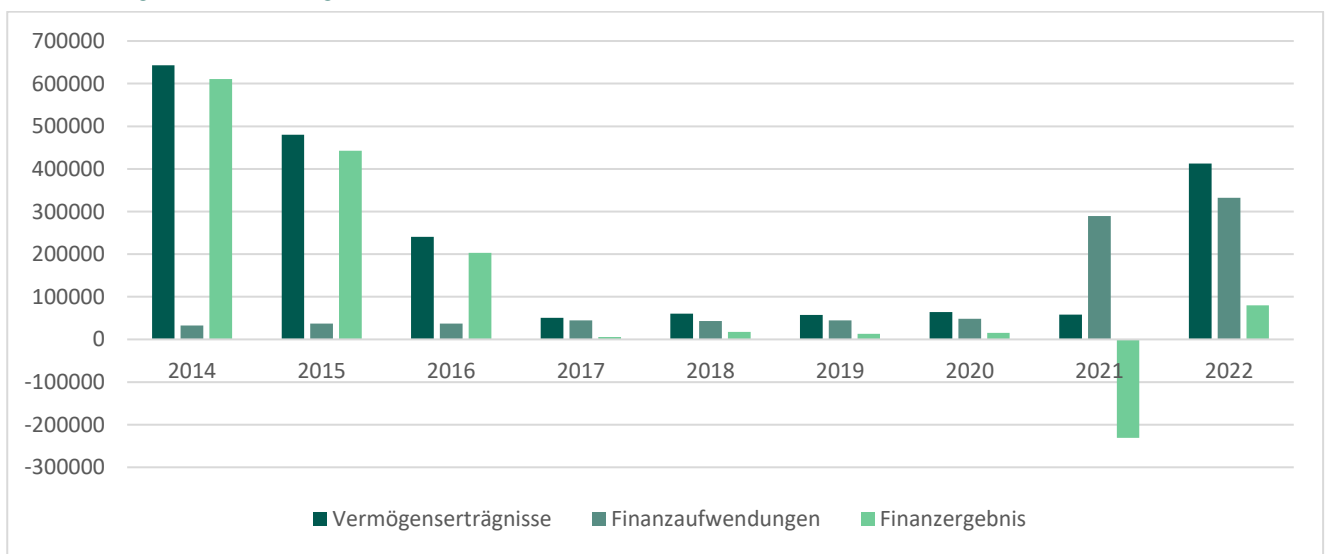
Das gemäß der Satzung anzusparende Kapital stieg im betrachteten Zeitraum um rd. 30,9 % von 62,1 Mio. EUR auf 81,3 Mio. EUR an, wobei die jährlichen Erhöhungen in einer Bandbreite von 0,7 % im Jahr 2018 bis 7,9 % im Jahr 2022 lagen. Eine dynamische Entwicklung aufgrund höherer Leistungsausgaben war dabei in den Jahren 2021 mit 4,5 % und 2022 mit 7,9 % zu beobachten.

Die Differenz von allgemeiner Rücklage und notwendigem Kapital ergab die Kennzahl der Über- bzw. Unterdeckung. Bedingt durch die in den letzten Jahren stark angestiegenen Leistungsausgaben war künftig ein deutlich höherer Betrag an notwendigem Kapital vorzuhalten. Auf der Grundlage des Voranschlages für das Jahr 2023 mit einem prognostizierten Verlust von 8,13 Mio. EUR sowie dem Erfordernis eines höheren Ansatzes von notwendigem Kapital war eine Reduktion der Überdeckung um rd. 13,5 Mio. EUR zu erwarten.

4.2 Finanzergebnis

Die Vermögenserträge, die Finanzaufwendungen sowie das Finanzergebnis stellten sich im Zeitraum der Jahre 2014 bis 2022 wie folgt dar:

Abbildung 3: Finanzergebnis



Quelle: Daten der KFA, Darstellung: StRH Wien

Das Finanzergebnis errechnete sich aus dem Saldo der Positionen Vermögenserträge und Finanzaufwendungen. Die Position Vermögenserträge umfasste dabei die lukrierten Zinserträge. Die Position Finanzaufwendungen umfasste die im Zahlungsverkehr üblichen Buchungsentgelte und Kontoführungsgebühren sowie auch Verwarentgelte, die - vor dem Hintergrund eines von Juni 2014 bis Juli 2022 negativen Zinssatzes der EZB für die Einlagefazilität - von Kreditinstituten für Firmenkonten mit hohen Guthabensbeständen eingeführt worden waren.

So verrechnete die Hausbank der KFA im Mai 2017 ein Verwarentgelt für Guthabensstände auf dem Girokonto, wobei sich dessen Berechnungsgrundlagen (Prozentsatz und Schwellenwert) im Zeitverlauf mehrmals änderten. Bei einer anderen Großbank fiel im Rahmen des gewählten Kontomodells ein sogenanntes Transaktionsentgelt für Kontoumsätze auf der Soll- oder Habenseite an. Ab Mitte 2021 verrechnete auch diese Bank darüber hinaus negative Habenzinsen für Guthabensstände, die über einem Freibetrag lagen.

In Summe beliefen sich die Verwarentgelte sowie Transaktionsentgelte der beiden Banken im Jahr 2020 auf rd. 15.000,-- EUR, im Jahr 2021 auf rd. 249.000,-- EUR und schließlich im Jahr 2022 auf rd. 291.000,-- EUR.

Mit dem Auslaufen des negativen Einlagezinssatzes bei der EZB beendeten auch die beiden Banken die Verrechnung von Verwarentgelten bzw. negativen Habenzinsen mit 31. August 2022 bzw. 30. Juni 2022.

5. Kapitalanlage

5.1 Banken und Veranlagungsformen

5.1.1 Am Ende des Jahres 2019 verteilten sich die Finanzmittel der KFA auf 4 Bankinstitute, wobei sich rd. 64 % bei der Hausbank, rd. 5 % bei einer weiteren Großbank sowie rd. 31 % bei 2 kleineren regionalen Banken befanden. Der größte Teil der Finanzmittel war in Form von Sparbüchern und Festgeld veranlagt, ein kleinerer Teil befand sich auf den für den Zahlungsverkehr vorgesehenen Girokonten.

5.1.2 Im Jahr 2020 kontaktierte die KFA eine Bank, mit der sie nicht in Geschäftsbeziehung stand, zwecks Veranlagung eines größeren Betrages in Wertpapieren. In der Folge kam es

allerdings wegen der damaligen COVID-19-Einschränkungen sowie eines personellen Wechsels in der Finanzabteilung der KFA zu keinem Veranlagungsangebot von der angefragten Bank.

Im Jahr 2021 trat die KFA an 2 weitere Banken mit dem Anliegen der Erstellung von Veranlagungsvorschlägen heran. Die angebotenen Veranlagungen entsprachen allerdings nicht den Vorstellungen der KFA im Hinblick auf Konditionen (Gebühren, Laufzeit, Ertrag) sowie Anlagesicherheit. Anzumerken war, dass die Angebotsunterlagen 1 Bank nur mehr z.T. verfügbar waren.

In weiterer Folge unternahm die KFA keine weiteren Schritte in Richtung einer Veranlagung in Wertpapieren.

5.1.3 Parallel zu den obigen Veranlagungsaktivitäten schichtete die KFA in den Jahren 2020 und 2021 große Teile ihrer finanziellen Mittel von der Hausbank zu einer anderen Großbank aufgrund ihrer zum damaligen Zeitpunkt besserer Konditionen um. Weiters nahm die KFA eine Geschäftsbeziehung mit einer 5. Bank auf und veranlagte dort rd. 5 Mio. EUR in Form von Festgeld. Der entsprechende Betrag stammte aus einem Sparbuch dessen Bindungsfrist abgelaufen war. Die Konditionen bei der Neuveranlagung sahen im Vergleich zum nicht mehr verlängerten Sparbuch - bei einer kürzeren Laufzeit - einen höheren Zinssatz vor.

5.1.4 Im Jahr 2022 führte die KFA insgesamt 7 weitere Veranlagungen in Form von gebundenen Bankeinlagen in Form von Festgeldern u.dgl. durch, die bei den Banken erfolgten, mit denen die KFA bereits in Geschäftsbeziehung stand. Die Veranlagungen wiesen Laufzeiten von 3 Monaten bis 35 Monaten auf.

In diesem Jahr reduzierte die KFA die Anzahl der mit ihr in Geschäftsbeziehung stehenden Kreditinstitute von 5 auf 3, indem sie auslaufende Veranlagungen bei einer Regionalbank sowie bei dem zuletzt hinzugekommenen Bankinstitut nicht mehr verlängerte.

5.1.5 Laut Bilanz für das Jahr 2022 setzten sich die finanziellen Mittel der KFA wie folgt zusammen:

Tabelle 2: Bankguthaben zum 31. Dezember 2022

Bankinstitut	Bankinterne Bezeichnung	Betrag in Mio. EUR gerundet	Veranlagungsbeginn	Bindungsdauer	Verzinsung (in %)
Großbank 1 (Hausbank)	Festgeldkonto	10,06	14.09.2022	24 Monate	2,00
Großbank 1 (Hausbank)	Festgeldkonto	20,12	01.09.2022	24 Monate	1,75
Großbank 2	Termineinlage	11,07	22.09.2022	36 Monate	2,50
Großbank 2	Konto	52,10	01.12.2022	*)	1,52
Regionalbank 1	Sparkonto	10,04	11.02.2022	24 Monate	1,85 **)
Regionalbank 1	Sparkonto	10,04	01.12.2022	12 Monate	1,85
Zwischensumme		113,43			
Großbank 1 (Hausbank)	5 Girokonten	43,72	-	keine	0,125
Gesamtsumme		157,15			

*) Teilbetrag in der Höhe von 10 Mio. EUR 12 Monate gesperrt.

***) Ursprünglich mit 0 % Verzinsung veranlagt, seit Dezember 2022 mit 1,85 % verzinst.

Quelle: Daten der KFA, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle 2 ersichtlich ist, befanden sich zum Jahresende 2022 rd. 47 % der finanziellen Mittel bei der Großbank 1, die auch gleichzeitig die Hausbank war, rd. 40 % bei der Großbank 2 und die restlichen rd. 13 % bei der verbliebenen Regionalbank 1. Die Verzinsung der Mittel reichte von 0,125 % für die Girokonten des Zahlungsverkehrs bis zu 2,5 % für eine knapp 3-jährig gebundene Termineinlage. Für etwaige Sollzinsen war für die Girokonten des Zahlungsverkehrs zu diesem Zeitpunkt ein Sollzinssatz von 7,25 % vereinbart. In den Folge Monaten wurde der Sollzinssatz schrittweise mehrmals angehoben und lag zum Abschluss der Einschau im Juni 2023 bei 9 %. Der Habenzinssatz war zwischenzeitlich auf 0,375 % angehoben worden.

5.1.6 Der StRH Wien ermittelte anhand der lukrierten Zinserträge sowie der Kapitalbasis des Durchschnitts der Geldmittelbestände jeweils zu Beginn und zum Ende eines Kalenderjahres, aber ohne Berücksichtigung der Verwarentgelte, die erzielte Rendite. Im Ergebnis belief sich

die Zinsrendite in den Jahren 2020 und 2021 auf 0,05 % sowie 0,04 % und im Jahr 2022 auf 0,26 %.

Die von der Statistik Austria veröffentlichte Inflationsrate gemäß dem Verbraucherpreisindex belief sich demgegenüber im Jahr 2020 auf 1,4 %, im Jahr 2021 auf 2,8 % sowie im Jahr 2022 auf 8,6 %. Im 1. Halbjahr 2023 betrug die Inflation weiterhin durchschnittlich 9,6 %. Recherchen des StRH Wien (auf dem Portal der Arbeiterkammer mittels Zinsvergleichsrechner) zeigten, dass Ende Juni 2023 die angebotenen Zinsen, auch bei längeren Bindungsdauern, weiterhin deutlich unter der Inflationsrate lagen.

Zusammenfassend war festzuhalten, dass die KFA im Betrachtungszeitraum der Jahre 2020 bis 2022 sämtlich verfügbare Mittel ausschließlich in Form von Festgeld, Termineinlagen, Sparbüchern sowie Sparkonten mit unterschiedlichen Laufzeiten veranlagte. Nach Wegfall der Verwarentgelte erzielte die KFA zwar wieder ein positives Zinsergebnis, allerdings führten die hohen Inflationsraten bei Veranlagung in Bankeinlagen zu einer negativen Realverzinsung und somit letztlich zu Wertverlusten des von den Versicherten der KFA angesparten Vermögens. Ein positiver Realzins war auch zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Einschau weiterhin nicht absehbar.

Empfehlung:

Vor diesem Hintergrund empfahl der StRH Wien der KFA, die bisher gepflogene ausschließliche Veranlagung in Einlagen bei Banken zu überdenken, um das angesparte Kapital - beispielsweise in Form von Anleihen - bestmöglich bzw. wertgesichert zu erhalten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Empfehlung:

Der StRH Wien regte weiters an, auf der Grundlage einer zu erstellenden mehrjährigen Finanzvorschau zu prüfen, einen Teil der Überdeckung der allgemeinen Rücklage für Leistungserweiterungen vorzugsweise in der Prävention einzusetzen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.1.7 Wie aus der Tabelle im Punkt 5.1.5 ersichtlich ist, verfügte die KFA über hohe Geldmittel auf ihren für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs vorgesehenen Girokonten. Zum Jahresende 2022 waren dies rd. 44 Mio. EUR.

Wie die Einschau des StRH Wien ergab, hielt die KFA auch unterjährig hohe Geldmittel auf den Girokonten vor, um ihren Verpflichtungen ohne die Inanspruchnahme von Fremdmitteln und damit einhergehenden Sollzinsen nachkommen zu können.

Wie dem StRH Wien weiters mitgeteilt wurde, führte die KFA vor der COVID-19-Pandemie zur Ermittlung des künftigen Finanzbedarfes Aufzeichnungen zu immer wiederkehrenden Belastungen sowie Erträgen in gesonderten Aufzeichnungen. Durch diese Vorgehensweise konnte die KFA entsprechende Taggeldveranlagungen durchführen.

Die KFA legte dem StRH Wien für den Zeitraum der Jahre 2019 bis Mai 2023 Aufzeichnungen vor, die die monatlichen Veränderungen der Liquidität (Summe Einzahlungen und Auszahlungen sowie Saldo) auf dem Hauptkonto für den Zahlungsverkehr zeigten. Im Regelfall waren in den Monaten Jänner bis Mai sowie Juli bis November jeden Jahres in Summe Mittelabflüsse zu verzeichnen, in den beiden Monaten Juni und Dezember hingegen Mittelzuflüsse, die die kumulierten Abflüsse der vorangegangenen Monate zumeist wieder ausglich.

Der StRH Wien stellte fest, dass in den Jahren 2021 und 2022 das Hauptgirokonto für den Zahlungsverkehr die niedrigste Liquidität jeweils Ende Mai mit 12,7 Mio. EUR sowie 8,6 Mio. EUR auswies. Im Mai 2023 lag dieser Wert bei 7,3 Mio. EUR.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Höhe der auf den Girokonten für den Zahlungsverkehr jedenfalls vorzuhaltenden Zahlungsmittel zu evaluieren und allenfalls freiwerdende Mittel - wie vor der COVID-19-Pandemie - entsprechend zu veranlagern und für den verbleibenden Teil Verhandlungen bzgl. einer höheren Verzinsung bzw. besserer Bedingungen aufzunehmen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.2 Veranlagungsprozess

5.2.1 Die Satzungen und die Geschäftsordnung regelten die Zuständigkeiten für die Vertretung nach außen bzw. gaben das Vieraugenprinzip vor. Wie die Einschau ergab, verfügte die KFA darüber hinaus über keine Prozessbeschreibung für die Kapitalanlage, sodass der StRH Wien die gepflogene Vorgehensweise erhob.

5.2.2 Für die Eröffnung eines Giro- oder Sparkontos waren die Unterschriften der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors erforderlich. Überweisungen an eine andere Bank hatte die Generaldirektorin bzw. der Generaldirektor gemeinsam mit einer von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten bestimmten Person zu zeichnen. Umschichtungen innerhalb einer Bank wie etwa die Veranlagung von Geldmitteln als Festgeld waren von der Generaldirektorin bzw. von dem Generaldirektor sowie einer befugten Person der Finanzabteilung zu zeichnen.

Um die Vorgehensweise bei der Auswahl der Kreditinstitute für die Veranlagung von Geldern nachvollziehen zu können, legte die KFA dem StRH Wien für den Zeitraum 2020 bis 2022 entsprechenden E-Mail-Verkehr mit 11 Banken vor.

Während in den Jahren 2020 und 2021 nur sporadisch Informationen zwecks Veranlagungsmöglichkeiten und Konditionen eingeholt wurden, war im Jahr 2022 aus den vorgelegten Unterlagen eine strukturierte Vorgehensweise erkennbar. So ersuchte die KFA im Juli 2022 eine Reihe von Banken um Legung eines Angebotes für eine Festgeldveranlagung größeren Ausmaßes (rd. 60 Mio. EUR). Um allfällige Angebote besser vergleichbar zu machen, übermittelte die KFA den Banken eine von diesen mit ihren Zinsangeboten zu befüllende Liste. Die Liste wies gestaffelte Veranlagungsbeträge von 10 bis 60 Mio. EUR sowie unterschiedliche Laufzeiten von 9 bis 36 Monaten auf.

Wie die Einschau zeigte, führten die eingegangenen Angebote Anfang August zu einer 3-monatigen Veranlagung von 50 Mio. EUR sowie einer mehrjährigen Veranlagung (von zunächst 20 Mio. EUR) bei einer Großbank, die sich bereits in Geschäftsbeziehung mit der KFA befand. In Anbetracht der sich rasch ändernden Zinsenlandschaft holte die KFA in den Folgemonaten weitere Angebote bei bereits bestehenden Bankverbindungen ein bzw. verhandelte sie bessere Konditionen bei laufenden Veranlagungen.

5.2.3 Zur Thematik Anlagesicherheit brachte die KFA vor, dass bei Banken mit einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung fallweise Erkundigungen zur Bonität eingeholt würden. Dies erfolge mittels Internetrecherchen über veröffentlichte Geschäftsberichte oder Ratings. Vor der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung würde jedenfalls die Bonität geprüft werden. Wie die Einschau zeigte, waren die vorgenommenen Prüfungsschritte bzw. Informationsbeschaffungen allerdings selten dokumentiert.

5.2.4 Zusammenfassend war festzuhalten, dass in der KFA entsprechende Sollprozesse zur Kapitalanlage nicht verschriftlicht waren. Weiters waren Entscheidungsfindungen bzw. auch die Kriterien nicht in ausreichender Form dokumentiert, die zur Auswahl eines Veranlagungsangebotes führten. Der StRH Wien verwies in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit von ex post nachvollziehbaren Veranlagungsprozessen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, Sollprozesse für die Eröffnung, Änderung und Schließung von Bankkonten sowie für die Kapitalanlage zu erstellen, wobei insbesondere die Abläufe zur Einholung von Vergleichsangeboten und zur Entscheidungsfindung sowie die Dokumentationsanforderungen verbindlich zu regeln wären.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die KFA sollte, um Entwicklungen und Tendenzen besser erkennen und rechtzeitig geeignete Steuerungsmaßnahmen setzen zu können, eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung etablieren (s. Punkt 3.).

Stellungnahme der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien:

Die Empfehlung des StRH Wien wird berücksichtigt. Seitens der KFA wird aktuell ein neues ERP-System implementiert. Mit Einsatz des digitalen Planungsmoduls wird die derzeit jährlich stattfindende Finanz- und Investitionsplanung neu aufgebaut und weiter vertieft werden.

Empfehlung Nr. 2:

Die KFA möge die bisher gepflogene ausschließliche Veranlagung in Einlagen bei Banken überdenken, um das angesparte Kapital - beispielsweise in Form von Anleihen - bestmöglich bzw. wertgesichert zu erhalten (s. Punkt 5.1.6).

Stellungnahme der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien:

Der Empfehlung zur Veränderung der Anlagenstrategie wird insofern gefolgt, als eine verstärkte Marktbeobachtung erfolgen wird. Wertpapiere oder auch Staatsanleihen bergen natürlich ein erhöhtes Risiko, das entsprechend abzuwägen sein wird. Die Bestimmungen des § 446 ASVG werden analog zur Anwendung gebracht werden.

Empfehlung Nr. 3:

Auf der Grundlage einer zu erstellenden mehrjährigen Finanzvorschau wäre zu prüfen, einen Teil der Überdeckung der allgemeinen Rücklage für Leistungserweiterungen vorzugsweise in der Prävention einzusetzen (s. Punkt 5.1.6).

Stellungnahme der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien:

Mit Investitionen ins Gesundheits- und Vorsorgezentrum der Krankenanstalt Sanatorium Hera investiert die KFA bereits seit Jahren in Präventivmaßnahmen. Auch die Etablierung des Arbeitsmedizinischen Zentrums der KFA trägt seinen Teil zur Prävention bei. Angesichts der zu erwartenden negativen Bilanz muss vorerst von Leistungserweiterungen in dieser Richtung Abstand genommen werden.

Mit Umsetzung der Empfehlung Nr. 1 (s. oben) und sobald die finanzielle Situation es zulässt, wird die Empfehlung des StRH Wien gerne berücksichtigt.

Empfehlung Nr. 4:

Die KFA sollte die Höhe der auf den Girokonten für den Zahlungsverkehr jedenfalls vorzuhaltenden Zahlungsmittel evaluieren und allenfalls freiwerdende Mittel - wie vor der COVID-19-Pandemie - entsprechend veranlagen und für den verbleibenden Teil Verhandlungen bzgl. einer höheren Verzinsung bzw. besserer Bedingungen aufnehmen (s. Punkt 5.1.7).

Stellungnahme der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde berücksichtigt und bereits umgesetzt. Der Finanzmarkt wird hinsichtlich der Zinsentwicklung beobachtet und freie Finanzmittel unter Berücksichtigung der aktuellen Zinssätze als Taggeld veranlagt.

Empfehlung Nr. 5:

Es wären Sollprozesse für die Eröffnung, Änderung und Schließung von Bankkonten sowie für die Kapitalanlage zu erstellen, wobei insbesondere die Abläufe zur Einholung von Vergleichsangeboten und zur Entscheidungsfindung sowie die Dokumentationsanforderungen verbindlich zu regeln wären (s. Punkt 5.2.4).

Stellungnahme der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien:

Die Empfehlung des StRH Wien wird berücksichtigt. Sollprozesse für Veranlagungen sowie Eröffnung, Änderung und Schließung von Bankkonten werden ausgearbeitet und implementiert.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Jänner 2024